

## Lehrereinstellungsverfahren

### Verfassungswidriger einjähriger Ausschluss von Lehrkräften, die zuvor ein Einstellungsangebot abgelehnt haben

Die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Runderlass vom 11.09.1997 geregelt. Darin befindet sich für das landesweite Auswahlverfahren folgender Passus:

„Bewerberinnen oder Bewerber, die im landesweiten Auswahlverfahren ein der Bewerbung entsprechendes Einstellungsangebot erhalten und dieses abgelehnt haben, dürfen am folgenden landesweiten Auswahlverfahren – höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr – nicht teilnehmen, es sei denn, die Annahme des Einstellungsangebots ist ihnen aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar gewesen.“

Mit dieser einjährigen Sperre hat sich das Verwaltungsgericht Minden im Beschluss vom 28.06.2001, AZ: 4 L 441/01, befasst und sie für verfassungswidrig erklärt. Es hat das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Bewerbung eines Antragstellers um Einstellung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im landesweiten Listenverfahren zu berücksichtigen. Hierzu hat es ausgeführt:

„Dem Antragsteller steht nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 7 Abs. 1 LBG das als Bewerbungsverfahrensanspruch bezeichnete Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu. Er hat Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung unter Beachtung des Leistungsprinzips.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Weigerung des Antragsgegners, die Bewerbung des Antragstellers in das Listenverfahren bezüglich des Beginns des Schuljahres 2001/02 einzubeziehen, als rechtsfehlerhaft dar. Die Regelung im Erlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 11.09.1997 unter Abschnitt III. Nr. 1 Abs. 3, wonach Bewerber, die ein ihrer Bewerbung entsprechendes Stellenangebot abgelehnt haben, grundsätzlich vom folgenden landesweiten Auswahlverfahren ausgeschlossen sind, stellt als Verwaltungsvorschrift lediglich eine generelle Ermessenausübung dar, welche das Gericht nicht binden kann.

Zwar liegt die konkrete Ausgestaltung des inhaltlich den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verpflichtenden Auswahlverfahrens mangels über partielle Verpflichtungen zur Stellenausschreibung hinaus gehender gesetzlicher Vorgaben im Ermessen des Dienstherrn. Die Bindung an den Leistungsgrundsatz fordert jedoch für den Ausschluss eines Bewerbers stets das Vorliegen eines sachlichen Grundes, der diesen Grundsatz nicht in Frage stellt.

Einen solchen Grund vermag die Kammer auch in der Ablehnung eines der Bewerbung entsprechenden Stellenangebots nicht zu erkennen.

Das Verhalten des Bewerbers im vorangegangenen Ausleseverfahren hat für das aktuelle Verfahren keine praktischen Auswirkungen. Insbesondere kann man aus der einmaligen Ablehnung eines den angegebenen Prioritäten hinsichtlich Einsatzort und Schultyp entsprechenden Angebots nicht auf mangelnde Ernsthaftigkeit der neuen Bewerbung schließen. Die Angabe von Prioritäten begründet für den Fall ihrer Entsprechung keine Verpflichtung oder Obliegenheit für den Bewerber, dieses Angebot anzunehmen. Der Zweck dieser Regelung scheint einzig darin zu liegen, auf die Bewerber Druck auszuüben, das Angebot anzunehmen. Zwar mag diese Vorgehensweise die Arbeit der Einstellungsbehörden insoweit erleichtern, als sie in geringerem Umfang Stellen anderweitig besetzen muss. Dieser zusätzliche Aufwand erscheint jedoch nicht so gravierend, als dass er eine Sanktion rechtfertigen könnte, die ganz erheblich in das grundrechtsgleiche Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt eingreift.“

Den Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden hat das Land Nordrhein-Westfalen rechtskräftig werden lassen.